

## 459 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxxxxxxxx  
1984, mit dem das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert wird (BLVG-  
Novelle 1984)

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, zuletzt geändert durch Art. V des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 659/1983, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 2 Abs. 1 Z 8 treten folgende Bestimmungen:

- „8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V a (Anlage 5 a) ..... 0,825
- 9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) . 0,75 “

2. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an den Berufsschulen des Bundes im Bereich der Justizanstalten gelten die Bestimmungen des LDG 1984, BGBl. Nr. 302, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.“

3. § 3 Abs. 7 und 8 lautet:

„(7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet,

an Übungsvolks- oder -haupt-schulen mit	abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von
bis zu 4 Klassen	4
5 oder 6 Klassen	3
7 bis 9 Klassen	2
10 bis 12 Klassen	1

Unterrichtsstunde(n) pro Woche zu vertreten. Hierfür gebührt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,
3. 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut,
4. 19 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 600 Studierende in seinem Bereich betreut.

Bei Abteilungsvorständen, die zwei oder mehrere Studiengänge an Pädagogischen Akademien leiten, vermindert sich die Lehrverpflichtung zusätzlich um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, insgesamt jedoch höchstens um die in Z 4 angeführte Wochenstundenzahl. Ändert sich die Zahl der Studierenden während des Schuljahres, so wird eine sich allenfalls ergebende Änderung der Lehrpflichtermäßigung mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die hiefür maßgebende Änderung der Zahl der Studierenden eingetreten ist.“

4. § 3 Abs. 13 lautet:

„(13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich um

1. 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 150 Kurstagen zu betreuen hat,

2. 9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 200 Kurstagen zu betreuen hat,
3. 11 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 250 Kurstagen zu betreuen hat,
4. 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat,
5. 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat.

Bei ganzjährigen Unterrichtsveranstaltungen, die nach dem in der Verordnung BGBl. Nr. 201/1975 geregelten Lehrplan geführt werden, sind die Schultage den Kurstagen gleichzuhalten. Als Schultag ist ein Kalendertag nur einmal zu zählen.“

#### 5. § 4 lautet:

„§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an  
 1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an  
 2. lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahrestunden jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht erfaßten Schulen entspricht.“

#### 6. An die Stelle der Anlage 6 treten folgende Anlagen:

##### „Anlage 5a“

#### Lehrverpflichtungsgruppe Va

1. **Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis** an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
2. **Atelier und Werkstätte** an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
3. **Bautechnisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.

4. **Betriebspрактиkum** an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
5. **Farbenfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
6. **Mechanische Werkstätte** an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
7. **Nähen** an Fachschulen für Sozialberufe.
8. **Nähen und Werken** an Haushaltungsschulen.
9. **Porträtfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
10. **Praktische Bauarbeiten** an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
11. **Retusche** an Fachschulen für Fotografie.
12. **Schmalfilmpraktikum** an Fachschulen für Fotografie.
13. **Technische und Werbefotografie** an Fachschulen für Fotografie.
14. **Werkstätte** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. **Werkstätte — Praktischer Unterricht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
16. **Werkstätte und Betriebslaboratorium** an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

##### Anlage 6

#### Lehrverpflichtungsgruppe VI

1. **Anstrich und Lackierung** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. **Haushaltpflege** an Familienhelferinnenschulen.
3. **Hauswirtschaft** an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. **Kochen** an Familienhelferinnenschulen.
5. **Lasieren** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
6. **Maschinenkunde — Übungen** an Bundesfösterschulen.
7. **Modetechnik** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. **Nähen** an Familienhelferinnenschulen.
9. **Nähen, Materialienkunde und Werken** (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.“

## 459 der Beilagen

3

7. Die Anlage 9 lautet:

„Anlage 9“**Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
  2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe,
  3. Bücherei,
  4. Schulwerkstätte,
  5. Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
  2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,

3. Sammlung für Physik und Chemie,
4. Bücherei,
5. Schulwerkstätte,
6. Lehrküche,
7. Lehrgarten,
8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
9. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte.“

**Artikel II**

- (1) Es treten in Kraft:
1. Art. I Z 2, 3, 5 und 7 mit 1. September 1984,
  2. Art. I Z 4 mit 1. Oktober 1984,
  3. Art. I Z 1 und 6 mit 1. Februar 1985.

- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, jeder Bundesminister insoweit betraut, als er oberste Dienstbehörde ist.

2

**VORBLATT****Problem:**

- a) Da durch die technische Innovation die Belastung der Werkstättenlehrer im Unterricht gestiegen ist, ist die Lehrverpflichtung dieser Lehrer neu zu regeln.
- b) Die Lehrverpflichtungsregelung der Abteilungsvorstände für Übungsschulen und für Studiengänge an Pädagogischen Akademien wird den stark gestiegenen Anforderungen nicht mehr gerecht.
- c) Durch das Inkrafttreten des LDG 1984 kommt es zu einer unterschiedlichen Regelung der Nebenleistungen der Volks- und Hauptschullehrer und Übungsschullehrer.

**Ziel:**

- a) Festlegung einer der tatsächlichen Mehrbelastung der Werkstättenlehrer entsprechenden Lehrverpflichtung.
- b) Lehrverpflichtungsregelung, die den Anforderungen der Abteilungsvorstände für Übungsschulen und für Studiengänge an Pädagogischen Akademien gerecht wird.
- c) Anpassung der Nebenleistungen der Übungsschullehrer an die der Volks- bzw. Hauptschullehrer.

**Inhalt:**

- a) Schaffung einer neuen Lehrverpflichtungsgruppe V a mit einem neuen Werteinheitenfaktor.
- b) Senkung bzw. Entfall der Supplierverpflichtung der Abteilungsvorstände für Übungsschulen und Senkung der Restlehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien.
- c) Anpassung an das LDG 1984.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

	1984	1985	1986
	Millionen Schilling		
für Lehrverpflichtungsgruppe V a .....	—	29,7	1,8
Senkung der Lehr- bzw. Supplierverpflichtung der Abteilungsvorstände für Übungsschulen und für Studiengänge an Pädagogischen Akademien .....	0,6	1,2	—
Senkung der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern .....	0,1	0,3	—
Nebenleistungen der Übungsschullehrer .....	0,2	0,3	—
	<hr/>		
Summe ...	0,9	31,5	1,8

## Erläuterungen

**Zu Art. I Z 1:**

Hier werden die Werteinheiten der neuen Lehrverpflichtungsgruppe V a festgelegt.

**Zu Art. I Z 2:**

Hier wird an Stelle des bisherigen Landeslehrer-Dienstgesetzes das neue LDG 1984 zitiert.

**Zu Art. I Z 3:**

Diese Bestimmung bezieht sich auf Abteilungsvorstände an Pädagogischen Akademien.

Einerseits wird die Supplierverpflichtung der Abteilungsvorstände von Übungsschulen nach der Anzahl der Klassen der Übungsschule gestaffelt.

Andererseits werden bei der gestaffelten Lehrverpflichtungsermäßigung der Abteilungsvorstände für Studiengänge zu der für den Staffel maßgeblichen Anzahl der Studierenden auch jene Studenten hinzugezählt, die während des Schuljahres zur Hauptschullehrer-Ausbildung überwechseln.

Wenn ein Abteilungsvorstand mehrere Studiengänge betreut, verringert sich seine Lehrverpflichtung um eine weitere Stunde.

**Zu Art. I Z 4:**

Die Lehrverpflichtungsermäßigung der Abteilungsvorstände an den Schulen zur Ausbildung von Leibeszeichern und Sportlehrern ist nach dem Umfang der den Abteilungsvorständen zukommenden Verwaltungsaufgaben gestaffelt. Für die Staffelung ist die Anzahl der Kurs- bzw. Schultage maß-

gebend. Durch die vorliegende Bestimmung soll sichergestellt werden, daß keine Doppelanrechnung von parallel geführten Schultagen erfolgt.

**Zu Art. I Z 5:**

Diese Bestimmung wurde im Hinblick auf die Bundesanstalten für Leibeserziehung geschaffen, um die Möglichkeit zu erhalten, die tatsächlich vorgeschriebene Lehrverpflichtung von den Mehrdienstleistungen abzugrenzen.

**Zu Art. I Z 6:**

In der Anlage 5 a sind alle Gegenstände aufgelistet, die auf Grund der durch die technische Innovation gestiegenen Belastung der Werkstättenlehrer von der Lehrverpflichtungsgruppe VI in die Lehrverpflichtungsgruppe V a umgereiht wurden.

Die Anlage 6 zählt alle Gegenstände auf, die der Lehrverpflichtungsgruppe VI zugeordnet sind.

Gegenstände, die auf Grund von Lehrplanänderungen nicht mehr unterrichtet werden, sind in den beiden Anlagen nicht mehr angeführt.

**Zu Art. I Z 7:**

Mit dieser Bestimmung wird die Anpassung an das LDG 1984 vorgenommen, daß diese Kustodiate auch für Volks- und Hauptschulen vorsieht.

**Zu Art. II:**

Dieser Art. regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes und enthält die Vollziehungs-klausel.

## Textgegenüberstellung

6

n e u

a l t

**Art. I Z 1:**

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) .....	1,167
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) .....	1,105
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) .....	1,050
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) .....	0,913
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) .....	0,955
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) .....	0,977
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) .....	0,875
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe Va (Anlage 5 a) .....	0,825
9. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) .....	0,75

§ 2. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer (Erzieher) beträgt 20 Wochenstunden. Die Unterrichtsstunden in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sind auf die Lehrverpflichtung mit folgenden Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen:

1. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe I (Anlage 1) .....	1,167
2. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe II (Anlage 2) .....	1,105
3. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe III (Anlage 3) .....	1,050
4. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV (Anlage 4) .....	0,913
5. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV a (Anlage 4 a) .....	0,955
6. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe IV b (Anlage 4 b) .....	0,977
7. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe V (Anlage 5) .....	0,875
8. für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe VI (Anlage 6) .....	0,75

**Art. I Z 2:**

§ 2. (5) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an den Berufsschulen des Bundes im Bereich der Justizanstalten gelten die Bestimmungen des LDG 1984, BGBl. Nr. 302, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.

§ 2. (5) Für das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an der Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein in Niederösterreich und an den Berufsschulen des Bundes im Bereich der Justizanstalten gelten die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer.

n e u

a l t

**Art. I Z 3:**

§ 3. (7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet,

an Übungsvolks- oder -hauptschulen mit	abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von
bis zu 4 Klassen	4
5 oder 6 Klassen	3
7 bis 9 Klassen	2
10 bis 12 Klassen	1

Unterrichtsstunde(n) pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 200 Studierende in seinem Bereich betreut,
3. 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut,
4. 19 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 600 Studierende in seinem Bereich betreut.

Bei Abteilungsvorständen, die zwei oder mehrere Studiengänge an Pädagogischen Akademien leiten, vermindert sich die Lehrverpflichtung zusätzlich um eine Wochenstunde der Lehrverpflichtungsgruppe III, insgesamt jedoch höchstens um die in Z 4 angeführte Wochenstundenzahl. Ändert sich die Zahl der Studierenden während des Schuljahres, so wird eine sich allenfalls ergebende Änderung der Lehrpflichtermäßigung mit dem Ersten des Monates wirksam, in dem die hiefür maßgebende Änderung der Zahl der Studierenden eingetreten ist.

§ 3. (7) Abteilungsvorstände von Pädagogischen Akademien eingegliederten Übungsschulen sind von der Unterrichtserteilung befreit. Sie sind jedoch verpflichtet, abwesende Übungsschullehrer bis zum Ausmaß von fünf Unterrichtsstunden pro Woche zu vertreten. Hiefür gebührt ihnen abweichend vom § 61 des Gehaltsgesetzes 1956 keine Vergütung.

(8) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Leiter von Akademien für Sozialarbeit vermindert sich um 18 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III. Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände für Studiengänge an Pädagogischen Akademien vermindert sich um

1. 15 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand nicht mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
2. 16 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 250 Studierende in seinem Bereich betreut,
3. 17 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand mehr als 400 Studierende in seinem Bereich betreut,

n e u

a l t

**Art. I Z 4:**

§ 3. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände an Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich um

1. 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 150 Kurstagen zu betreuen hat,
2. 9 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 200 Kurstagen zu betreuen hat,
3. 11 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 250 Kurstagen zu betreuen hat,
4. 12 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von nicht mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat,
5. 14 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III, wenn der Abteilungsvorstand Kurse in der Dauer von mehr als 300 Kurstagen zu betreuen hat.

Bei ganzjährigen Unterrichtsveranstaltungen, die nach dem in der Verordnung BGBl. Nr. 201/1975 geregelten Lehrplan geführt werden, sind die Schultage den Kurtagen gleichzuhalten. Als Schultag ist ein Kalendertag nur einmal zu zählen.

**Art. I Z 5:**

§ 4. Die §§ 2 und 3 sind auf Lehrer an

1. nicht ganzjährig geführten Schulen und an
2. lehrgangs-, kurs- oder seminarmäßig geführten Schulen mit monatlich unterschiedlichem Beschäftigungsausmaß der Lehrer

mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers an den von Z 1 und Z 2 nicht erfaßten Schulen entspricht.

§ 4. (13) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Abteilungsvorstände von Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern vermindert sich

um 8 Wochenstunden der Lehrverpflichtungsgruppe III.

n e u

a l t

Art. I Z 5:

Anlage 5 a

- Lehrverpflichtungsgruppe V a**
1. **Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis** an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
  2. **Atelier und Werkstätte** an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
  3. **Bautechnisches Praktikum** an höheren Lehranstalten für Bautechnik-Hochbau und -Tiefbau und an den Sonderformen dieser Schulen.
  4. **Betriebspрактиkum** an Höheren Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und an den Sonderformen dieser Schulen, an Gastgewerbefachschulen und an Hotelfachschulen.
  5. **Farbenfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
  6. **Mechanische Werkstätte** an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
  7. **Nähen** an Fachschulen für Sozialberufe.
  8. **Nähen und Werken** an Haushaltungsschulen.
  9. **Porträtfotografie** an Fachschulen für Fotografie.
  10. **Praktische Bauarbeiten** an Baufachschulen und Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
  11. **Retusche** an Fachschulen für Fotografie.
  12. **Schmalfilmpraktikum** an Fachschulen für Fotografie.
  13. **Technische und Werbefotografie** an Fachschulen für Fotografie.

Anlage 6**Lehrverpflichtungsgruppe VI**

1. **Anstrich und Lackierung** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. **Arbeitsgemeinschaft für erweiterte Betriebspraxis** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen.
3. **Atelier und Werkstätte** an Fachschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für gewerbliche Holz- und Steinbildhauerei, für Tischlerei und Raumgestaltung, für Drechslerie, für Keramik und Ofenbau, für angewandte Malerei, für dekorative Gestaltung, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, an Meisterschulen für gestaltendes Metallhandwerk, für Keramik und Ofenbau, für Textilhandwerk, Fachrichtungen Weberei und Stickerei, für das Malerhandwerk und für Mode.
4. **Betriebspрактиkum** an Gastgewerbefachschulen.
5. **Farbenphotographie** an Fachschulen für Photographie.
6. **Handarbeit** beziehungsweise **Handarbeit für Knaben oder für Mädchen** (als Freizeigenstand) an Mittelschulen und an allgemeinbildenden höheren Schulen.
7. **Haushaltsführung** an Lehranstalten für gehobene Sozialberufe.
8. **Haushaltspflege** an Familienhelferinnenschulen.
9. **Hauswirtschaft** an Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen, an Hotelfachschulen und an Gastgewerbefachschulen.
10. **Hotel- und Empfangsdienst** an Hotelfachschulen.
11. **Kochen** an Familienhelferinnenschulen.
12. **Küchenwirtschaft, Kochen und Speisenkunde** an Hotelfachschulen.

10

459 der Beilagen

## n e u

14. **Werkstätte** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
15. **Werkstätte — Praktischer Unterricht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
16. **Werkstätte und Betriebslaboratorium** an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.

## a l t

14. **Küchenwirtschaft und Kochen** an Gastgewerbefachschulen.
- 15.
16. **Lasieren** an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
17. **Maschinenkunde — Übungen** an Bundesförsterschulen.
18. **Mechanische Werkstätte** an höheren Lehranstalten für Silikattechnik.
19. **Modetechnik** an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
20. **Nähen** an Familienhelferinnenschulen.
21. **Nähen und Werken** an Haushaltungsschulen und an Hauswirtschaftsschulen.
22. **Porträtphotographie** an Fachschulen für Photographie.
23. **Praktische Bauarbeiten** an höheren Lehranstalten für Hochbau, für Holzbau und für Tiefbau und an Bauhandwerkerschulen für Maurer und für Zimmerer.
- 24.
25. **Retusche** an Fachschulen für Photographie.
26. **Schmalfilmpraktikum** an Fachschulen für Photographie.
- 27.
28. **Technische und Werbephotographische** an Fachschulen für Photographie.
29. **Werken als Heimfach** an Bundeserziehungsanstalten.
30. **Werken (für Knaben) (als Freizeigenstand)** an allgemeinbildenden höheren Schulen.
31. **Werkstätte** an höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten und an gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen, an den Sonderformen dieser Schulen sowie an der Bundesfachschule für Technik.
32. **Werkstätte — Praktischer Unterricht** an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten, Fachrichtung Landtechnik.
33. **Werkstätte und Betriebslaboratorium** an Werkmeisterschulen für Maschinenbau und für Elektrotechnik in den ersten Klassen.
34. **Werkstätte und Modellbau** an höheren Lehranstalten für Möbelbau (Möbelbau und Innenausbau).

n e u

a l t

Anlage 6**Lehrverpflichtungsgruppe VI**

1. Anstrich und Lackierung an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
2. Haushaltpflege an Familienhelferinnenschulen.
3. Hauswirtschaft an allgemeinbildenden höheren Schulen.
4. Kochen an Familienhelferinnenschulen.
5. Lasieren an Meisterschulen für das Malerhandwerk.
6. Maschinenkunde — Übungen an Bundesförsterschulen.
7. Modetechnik an Fachschulen für Damenkleiderkonfektion und für Herrenkleiderkonfektion.
8. Nähen an Familienhelferinnenschulen.
9. Nähen, Materialienkunde und Werken (ausgenommen Materialienkunde) an Hauswirtschaftsschulen.

**Art. I Z 7:**Anlage 9**Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die Bildnerische Erziehung,
  2. Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und der audio-visuellen Unterrichtsbehelfe,
  3. Bücherei,
  4. Schulwerkstätte,
  5. Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
  2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
  3. Sammlung für Physik und Chemie,

Anlage 9**Nebenleistungen gemäß § 9 Abs. 2 lit. f**

- A. An Übungsvolksschulen die Verwaltung der
1. Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht und die audio-visuellen Unterrichtsbehelfe,
  2. Bücherei,
  3. Schulwerkstätte und Turnsaaleinrichtung.
- B. An Übungshauptschulen die Verwaltung der
1. Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
  2. Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
  3. Sammlung für Physik und Chemie,

12

459 der Beilagen

alt

4. Bücherei,
5. Schulwerkstätte,
6. Lehrküche,
7. Lehrgarten,
8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
9. Turnsaaleinrichtung einschließlich Sportgeräte.

neu

4. Bücherei,
5. Schulwerkstätte,
6. Lehrküche,
7. Lehrgarten,
8. audio-visuelle Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
9. Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte.